

Teil I

Einrichtungsordnung für die Kinderbildungs- und - betreuungseinrichtung

KRST ASTEN

gültig ab 01.09.2024

1. Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
2. Arbeitsjahr
3. Ferien und Schließtage
4. Öffnungszeiten der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
5. Bedarfserhebung
6. Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
7. Kindergartenpflicht
8. Abmeldung von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
9. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
10. Suspendierung
11. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern
12. Pflichten der Eltern
13. Pflichten des Rechtsträgers
14. Sehtests im Kindergarten
15. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz)

1. Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

Der Rechtsträger Familienzentren GmbH der OÖ Kinderfreunde (in der Folge als Rechtsträger bezeichnet) betreibt eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes, mit Sitz in 4020 Linz, Europastraße 4.

2. Arbeitsjahr und Ferien

Das Arbeitsjahr der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beginnt am 01. September und dauert bis zum 31. August des Folgejahres.

Die Krabbelstube ist maximal fünf Wochen pro Betreuungsjahr geschlossen.

Die Ferienzeiten und die Öffnungszeiten an schulfreien und schulautonomen Tagen können vom Rechtsträger jährlich am Ende eines Arbeitsjahres unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt werden.

Der Rechtsträger kann Journaldienstzeiten festlegen, in denen die Krabbelstube ausschließlich berufstätigen Eltern zur Verfügung steht.

Die genauen Ferienzeiten, sonstige Schließtage (Aktivitätstag) und Journaldienstzeiten werden zu Beginn des Betreuungsjahres bekannt gegeben.

Für Journaldienste wird eine eigene Bedarfserhebung durchgeführt. Eine Betreuung an diesen Tagen setzt die Berufstätigkeit beider Eltern/Erziehungsberechtigten voraus.

3. Tägliche Öffnungszeit der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

3.1. Krabbelstübengruppe(n)

	von:	bis:
Montag	6:30 Uhr	16:30 Uhr
Dienstag	6:30 Uhr	16:30 Uhr
Mittwoch	6:30 Uhr	16:30 Uhr
Donnerstag	6:30 Uhr	16:30 Uhr
Freitag	6:30 Uhr	15:00 Uhr

Die Abholzeiten sind wie folgt:

Die genauen Bring- und Abholzeiten sind im Eingangsbereich der Krabbelstube für die Eltern gut ersichtlich ausgestellt.

Für die Krabbelstübengruppe(n) wird eine Randzeit von 6:30 bis 7:30 Uhr (Frühdienst) und von 15:30 bis 16:30 Uhr (Spätdienst) festgesetzt.

3.2. Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wird mit Mittagsbetrieb geführt.

3.3. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung geschlossen.

3.4. Die Aufenthaltsdauer unterdreijähriger Kinder in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung soll sechs Stunden, einschließlich der Mittagsruhe höchstens acht Stunden täglich, nicht überschreiten.

3.5. Die Öffnungszeiten und die Bereitstellung eines Mittagsbetriebes können vom Rechtsträger jederzeit auf Basis einer durchgeführten Bedarfserhebung bei den Eltern (siehe unten Punkt 4.) neu festgelegt werden.

4. Bedarfserhebung

Jeweils im Februar des laufenden Arbeitsjahres erfolgt eine schriftliche Abfrage der benötigten Betreuungszeiten für das folgende Arbeitsjahr bei den Eltern. Bei nach diesem Zeitpunkt neu aufgenommenen Kindern erfolgt die erstmalige Abfrage mit der Anmeldung. Über den tatsächlichen Betreuungsbedarf der Familien können bei erstmaliger Aufnahme Nachweise inkl. Arbeitszeiten, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern eingefordert werden.

Bestehen konkrete Zweifel am Fortbestand des bekannt gegebenen Betreuungsbedarfes einer Familie, können auch nachträglich Nachweise eingefordert werden.

5. Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

5.1. Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes allgemein zugänglich.

5.2. Für die Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich. Die Anmeldung hat online, jeweils bis spätestens 31. März des Jahres für das darauffolgende Arbeitsjahr auf der Homepage von Asten, zu erfolgen.

5.3. Zur Online-Vormerkung sind keine Unterlagen notwendig. Das Formular ist vollständig und wahrheitsgetreu auszufüllen. Zusätzlich zur Online-Vormerkung sind die Arbeitszeitenbestätigungen beider Elternteile/Erziehungsberechtigten in der Verwaltung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abzugeben. Besteht keine Berufstätigkeit, sind Angaben über Ausbildung/Arbeitssuche/Karenz/usw. zu machen.

5.4. Die Anmeldung für die Krabbelstube muss für mindestens 2 Tage pro Woche erfolgen.

5.5. Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:

- Sozialversicherungsnummer,
- ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes,
- Impfbescheinigung,
- Einkommensnachweis der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern. Wird ein solcher nicht vorgelegt, ist der Höchstbeitrag zu entrichten,
- Bestätigung über die Berufstätigkeit, aktive Arbeitssuche oder laufende Ausbildung der Eltern.

5.6. Die Aufnahme in die Krabbelstube erfolgt bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.

5.7. Der Rechtsträger entscheidet bis Ende April über die Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und teilt diese den Eltern schriftlich mit.

5.8. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen in der Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung die Zahl der verfügbaren Plätze, werden jene Kinder unter drei Jahren bevorzugt aufgenommen, deren Eltern berufstätig, in Ausbildung oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.

5.9. Kinder mit dem Hauptwohnsitz in einer anderen Gemeinde können nur aufgenommen werden, wenn kein Kind aus der Gemeinde den Betreuungsplatz benötigt.

6. Abmeldung von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

6.1. Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer sechswöchigen Abmeldefrist möglich und hat schriftlich bei der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erfolgen.

7. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

7.1. Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn

- ein Elternteil eine ihm obliegende Verpflichtung (siehe Punkt 10) trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllt oder
- nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird.
- eine Eigen- und/oder Fremdgefährdung des Kindes vorhanden ist und dadurch die Aufsichtspflicht durch das pädagogische Personal nicht mehr gewährleistet werden kann.
- die Mutter in Mutterschutz und darauffolgend einer der beiden Elternteile in Karenz geht.
- eine Arbeitslosigkeit eines Elternteiles besteht. Dadurch reduziert sich die Betreuungszeit auf zwei Vormittag pro Woche ohne Mittagsverpflegung.
- bei Arbeitslosigkeit eines Elternteiles geht nach spätestens drei Monaten der Anspruch auf einen Krabbelstubenplatz gänzlich verloren.
- Diese Vereinbarung gilt für den Fall, dass der Krabbelstubenplatz anderweitig gebraucht wird.

7.2. Jeder Elternteil kann vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger auf Verlangen der Eltern der Bildungsdirektion zur Kenntnis zu bringen.

8. Suspendierung

8.1. Ein Kind kann durch den Rechtsträger vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung vorübergehend ausgeschlossen werden, sofern durch den Besuch eine außergewöhnliche, nicht vertretbare Gefährdung anderer Kinder, des Personals oder des ordnungsgemäßen Betriebsablaufs gegeben ist.

8.2. Die Eltern und die Bildungsdirektion sind vor jeder geplanten Suspendierung anzuhören und über die Gründe sowie die bereits gesetzten pädagogischen, personellen und organisatorischen Maßnahmen nachweislich und unverzüglich zu informieren.

8.3. Die erstmalige Suspendierung darf eine Dauer von vier Wochen nicht überschreiten. Jede weitere Suspendierung darf eine Dauer von acht Wochen nicht überschreiten, wobei eine Verlängerung mit Zustimmung der Bildungsdirektion möglich ist.

9. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern

9.1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl. Rechtsträgervertreter, Personal und Eltern stellen einen wertschätzenden Umgang und eine respektvolle Kommunikation miteinander sicher.

- 9.2. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung für diese Gruppe binnen 14 Tagen zu verlangen.
- 9.3. Die Krabbelstube nimmt ihre Aufgaben auf der Grundlage der pädagogischen Konzeption wahr. Die Konzeption liegt in der Einrichtung auf und beinhaltet Aussagen zur Orientierungs-, Struktur- und Prozessqualität.
- 9.4. Die Wahrung des Kindeswohls und der Schutz von Kindern und Jugendlichen ist Grundlage der Arbeit in Kinderbildungs- und betreuungseinrichtungen. Die Schulung des Personals und Erstellung eines Schutzkonzeptes für Kinder sind Bestandteil unserer Aufgaben.
- 9.5. Jeder Elternteil hat das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen seine Vorstellungen einzubringen.
Zu diesem Zweck führt der Rechtsträger, vertreten durch die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, eine schriftliche Bedarfserhebung durch.

10. Pflichten der Eltern

- 10.1. Die Eltern leisten nach Maßgabe der Tarifordnung sowie den Bestimmungen der Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 einen Kostenbeitrag zur Bildung und Betreuung ihres Kindes (Elternbeitrag).
- 10.2. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammenzuarbeiten. Rechtsträgervertreter, Personal und Eltern stellen einen wertschätzenden Umgang und eine respektvolle Kommunikation miteinander sicher.
- 10.3. Die Eltern haben die Leitung bzw. das pädagogische Fachpersonal der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Die Entschuldigung hat schriftlich/telefonisch/mittels ärztlicher Bestätigung zu erfolgen.
- 10.4. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig und der Witterung und Jahreszeit entsprechend gekleidet und ausgestattet besuchen.
- 10.5. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
- 10.6. Die Kinder sollen in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung am Vormittag spätestens bis 8:30 Uhr anwesend sein und frühestens ab 10:55 Uhr abgeholt werden, um eine ungestörte Bildung der Kinder ermöglichen zu können.
- 10.7. Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung unverzüglich von erkannten Infektionskrankheiten oder Läusebefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer bzw. Übertragung auf andere Kinder und des Personals der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nicht mehr besteht. Bevor das Kind die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. Die möglichen entstehenden Kosten für diese ärztliche Bestätigung (Infektionsfreischein) haben die Eltern des Kindes zu entrichten. Die relevanten Gesundheitsdaten werden nicht an Dritte weitergegeben und dienen nur dem Zweck der Verhinderung der Ausbreitung von Infektionen.
- 10.8. Die Eltern stellen sicher, dass ihr Kind jedes Arbeitsjahr mindestens fünf Wochen Ferien außerhalb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verbringt, davon mindestens zwei Wochen durchgehend.
- 10.9. Die Kinder außerhalb des schulpflichtigen Alters sind von den obsorgeberechtigten Elternteilen oder von ihnen beauftragten und bekanntgegebenen Abholpersonen in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu bringen und zur vereinbarten Zeit wieder abzuholen. Die Eltern stellen sicher, dass sie bzw. die jeweilige Abholperson bei Abholung geeignet ist, die Aufsicht zu übernehmen. Im Falle der Übergabe oder der Abholung durch eine Abholperson ist vorweg eine schriftliche Bestätigung über die Beauftragung durch die Eltern vorzulegen.
- 10.10. Eine Abholung von Kindern unter drei Jahren ist nur durch volljährige Personen möglich.
- 10.11. Eltern haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Krabbelstufenjahres unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird, anzuzeigen. Im Falle der Verlegung des Hauptwohnsitzes haben sich die Eltern nachweislich um einen Betreuungsplatz in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung in der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde zu bemühen.

11. Pflichten des Rechtsträgers

- 11.1. Der Rechtsträger hat gemäß § 14 Abs. 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden. Die Eltern legen dazu jährlich einen Nachweis über eine ärztliche Untersuchung ihres Kindes bei der Leitung vor. Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen oder ärztliche Bestätigungen über die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchung vom 2. bis zum 5. Geburtstag als ausreichender Nachweis anerkannt.
- 11.2. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ärztliche Hilfe geleistet werden kann. In der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
- 11.3. Dem Personal der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung. Die Aufsichtspflicht in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beginnt bei Kindern vor Erreichung des schulpflichtigen Alters mit der proaktiven Übergabe des Kindes an ein Personalmitglied.

Die Aufsichtspflicht endet bei Kindern vor Erreichen des schulpflichtigen Alters mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Abholpersonen übergeben werden.

12. Allgemeine Regelungen

- 12.1. Die Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist jeweils auf ein Arbeitsjahr befristet. Sollte für das kommende Arbeitsjahr weiterhin Betreuungsbedarf bestehen, so haben die Erziehungsberechtigten dies gemäß § 12 Abs. 1 Oö. KBBG bis spätestens 31. März der Leitung mitzuteilen. Der Rechtsträger entscheidet anhand der Landesrichtlinien und der darin definierten Kriterien erneut über eine Aufnahme für das Folgejahr. Die Entscheidung des Rechtsträger ist den Erziehungsberechtigten ehestmöglich nach Abschluss zur Kenntnis zu bringen.
- 12.2. In Anlehnung an § 12 Abs 1a Oö. KBBG richtet sich das Kinderbildungs- und -betreuungsangebot primär u.a. an berufstätige Erziehungsberechtigte. Sollte die Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten nicht mehr gegeben sein bzw. sich diese verändern, so ist dies der Leitung umgehend zur Kenntnis zu bringen. Bereits aufgenommene Kinder von Erziehungsberechtigten, deren Berufstätigkeit nicht (mehr) gegeben ist, können vom Rechtsträger nur so lange betreut werden, solange keine Kinder von berufstätigen Erziehungsberechtigten abgewiesen werden müssen. Der Rechtsträger hält fest, dass in diesen Fällen zur Unterbringung nicht von Überschreitungen gemäß § 7 Abs 6 Gebrauch gemacht wird.
- 12.3. Der Rechtsträger der Einrichtung ist berechtigt den Leistungsumfang (z.B. Öffnungszeiten, Gruppenschließungen) einseitig einzuschränken sowie die Besuchszeiten einzelner einseitig neu zu definieren. Dies vor allem dann, wenn die Aufsicht über das Kind nicht mehr im notwendigen Umfang gewährleistet werden kann (z.B. aufgrund Personalmangels im Bereich des Stammpersonals sowie etwaiger Assistenzkräfte). Die Erziehungsberechtigten sind davon ehestmöglich in Kenntnis zu setzen.
- 12.4. Die Erziehungsberechtigten haben die Pflicht, mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammenzuarbeiten.
Dazu zählen unter anderem auch folgende Punkte:
- Die Erziehungsberechtigten haben generell korrekte Angaben, insbesondere im Zuge der Anmeldung des Kindes bzw. der Kinder, zu tätigen.
 - Änderungen des Wohnsitzes sind der Leitung zur Kenntnis zu bringen.
 - Auf Verlangen der Leitung sind innerhalb einer Woche Arbeitszeitbestätigungen und andere relevante Dokumente vorzulegen.
 - Änderungen der Berufstätigkeit u.dgl. bzw. Karenzen sind der Leitung innerhalb einer Woche zur Kenntnis zu bringen.
 - Die Erziehungsberechtigten haben, den gemäß Tarifordnung festgesetzten Elternbeitrag vollständig und fristgerecht, zu entrichten.
 - Den begründeten Anweisungen der pädagogischen Fachkräfte haben die Erziehungsberechtigten nachzukommen.

Gelangt der Rechtsträger in Abstimmung mit der Einrichtungsleitung zur Erkenntnis, dass keine adäquate Form der Kooperation im Sinne des Kindeswohls und einer angemessenen pädagogischen Betreuungsqualität seitens der Erziehungsberechtigten vorliegt bzw. in der KBEO definierte Punkte durch die Erziehungsberechtigten missachtet werden, behält sich der Rechtsträger vor, einseitig bis spät. 15. des Folgemonates die sofort wirksame Abmeldung des Kindes bzw. der Kinder von der Betreuung zu veranlassen. Etwaige entrichtete Elternbeiträge werden aliquot refundiert.

Die oben genannten Verpflichtungen der Erziehungsberechtigten stellen lediglich exemplarische Leitlinien dar: Der Rechtsträger behält sich vor, auch andere begründete Kriterien für die Beurteilung der Kooperationsbereitschaft der Eltern heranzuziehen.

13. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz)

Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.

Teil II

ERKLÄRUNG DER VERTRAGSPARTEIEN

Ich nehme die vorliegende Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung hiermit zur Kenntnis. Der unterfertigende Elternteil bestätigt, dass ihm/ihr das Sorgerecht allein zusteht bzw. dass das Einvernehmen mit der oder dem anderen Obsorgeberechtigten über die Aufnahme des Kindes besteht.

.....

Datum

.....
Für den Rechtsträger – die
Einrichtungsleitung

.....
Eltern / Erziehungsberechtigte

GESONDERTE EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNGEN

Die Eltern des Kindes, geb. am
sind einverstanden, dass

(bitte einzeln ankreuzen)

- für Kinder mit Beeinträchtigung die **Fachberatung für Integration beigezogen wird** und Integrationsmaßnahmen für ihr Kind in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung durchgeführt werden. Die Eltern sind mit der Weitergabe aller für die Integration relevanten Unterlagen und Informationen an die Fachberatung für Integration einverstanden.
- Fotos des Kindes** zur Dokumentation des Bildungsgeschehens im Rahmen von Portfoliomappen anderer Kinder sowie zum Aushang in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verwendet werden dürfen.

.....
Datum

.....
Eltern / Erziehungsberechtigte